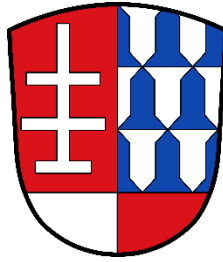


Gemeinde Mertingen



Landkreis Donau-Ries

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"

**Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) mit
naturschutzrechtlicher Eingriffs-/ Ausgleichsregelung**

24.11.2020 - Vorentwurf

30.03.2021 - Entwurf

Planung:

Becker + Haindl
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
Klosterweg 6a
86650 Wemding

Tel. 09092/1776
info@beckerhaindl-wem.de

Für den Planverfasser:
Wemding, den

Auftraggeber:

Zott SE & Co. KG
Bäumenheimerstr. 25
86690 Mertingen

Für den Vorhabensträger:
Mertingen, den

.....

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

1.	Anlass und Ziele der Planänderung	03
2.	Art des Verfahrens mit Begründung	03
3.	Lage, Topografie und räumlicher Geltungsbereich	03
4.	Begründung zur Standortwahl	04
5.	Bestehende Rechtsverhältnisse und überörtliche Planung	05
5.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan	05
5.2	Benachbarte Bebauungspläne	05
5.3	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	05
6.	Planänderung und Begründung	06
6.1	Übersicht der Änderungen	06
6.2	Erweiterung des Baufeldes	06
6.3	Anpassen der Baugrenzen	07
6.4	Änderung des Immissionsschutzes	07
6.5	Änderung der privaten Grünflächen	07
6.6	Änderung der öffentlichen Grünflächen	07
6.7	Ergänzung der Hinweise – Niederschlagswasser	07
7.	Flächenbilanz	08
8.	Baurechtliche Verhältnisse und Rechtsgrundlagen	08
9.	Fazit	08

Teil 2: Umweltbericht

1.	Anlass und Ziel	09
1.1	Inhalt und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen	09
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	09
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	10
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen	10
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	13
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen	13
2.4	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
2.5	Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl	15
2.6	Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	15
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

Anlagen

- 1 - "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro *BILANUM* vom 08.01.2021
- 2 - "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse – Ökolog. Baubegleitung" Büro *BILANUM* vom 29.03.2021

Teil 1 Begründung

1. Anlass und Ziele der Planänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung am 01. September 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" gefasst.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Planung eines Misch- und Ausgleichstanks der Firma Zott SE & Co. KG, wofür eine geringfügige Erweiterung der Baufläche notwendig ist. Die Kläranlage und Abwasserleitungen werden durch die extremen Temperaturschwankungen der Produktionsabwässer stark belastet. Das Aufstellen des Misch- und Ausgleichstanks dient der Aufbereitung der Produktionsabwässer und damit der Erhöhung der Reinigungsleistung.

Mit der Erstellung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Becker + Haindl, Wemding beauftragt. Die bisherigen Planungsschritte wurden eng mit der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien abgestimmt.

2. Art des Verfahrens mit Begründung

Da durch die Erweiterung der Baufläche die Grundzüge der Planung wesentlich verändert werden, wird die Änderung des Bebauungsplans im Regelverfahren durchgeführt. Da Biotop von der Planung betroffen sind, wird eine Umweltprüfung durchgeführt und eine Zusammenfassende Erklärung erstellt.

3. Lage, Topografie und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Mertingen und umfasst einen Teilbereich des bisher gültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord I".



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 2. Änderung umfasst die Flur-Nrn. 1321/2 (teilw.), 1311/1 (teilw.) und 1310 (teilw.) der Gemarkung Mertingen und damit eine Fläche von ca. **1,45 ha**.

Die Gesamtfläche (Bereich rechtskräftiger Bebauungsplan) des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 15,35 ha.



Abb. 2: rechtskräftiger Bebauungsplan mit Darstellung Änderungsbereich, ohne Maßstab

4. Begründung zur Standortwahl

Im Westen war das Werksgelände bisher begrenzt durch eine private und eine öffentliche Grünfläche. Aufgrund des begrenzten Raumangebots und der notwendigen Anschlussmöglichkeiten für den geplanten Misch- und Ausgleichstank, wird im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes das Baufeld Richtung Westen erweitert.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse und überörtliche Planung

5.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan

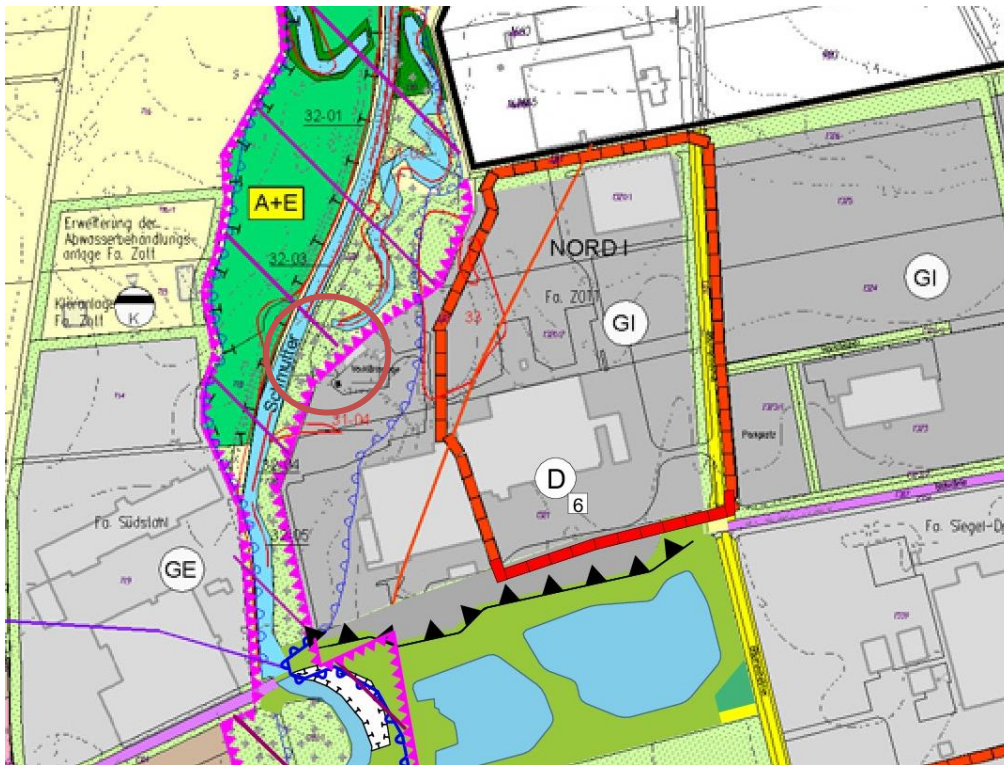


Abb. 3: rechtskräftiger Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

Die Gemeinde Mertingen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. In diesem ist der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung als Flächen für Industrie sowie Grün- und Wasserflächen dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Fläche mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Naherholung, Orts- und Landschaftsbild und soll möglichst von Bebauung und Aufforstung freigehalten werden. Da der Flächennutzungsplan nicht flächenscharf ist und die geringfügige Änderung die Fläche mit besonderer Bedeutung nur tangiert, lässt die Änderung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gesamtfläche des Grüngürtels erwarten. Nach unserer Auffassung ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig.

5.2 Benachbarte Bebauungspläne

Im Osten grenzt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord II" und im Süden der Bebauungsplan "Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Freizeit und Gesundheit" an den rechtskräftigen Bebauungsplan an.

5.3 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

HQ 100

Der räumliche Geltungsbereich liegt nicht im Bereich der ermittelten Hochwassergefahrenflächen des HQ 100. Der Bereich der Änderung wurde früher vom Überschwemmungsgebiet der Schmutter berührt. Durch Hochwasserschutzmaßnahmen liegt der überplante Bereich heute nicht mehr im Bereich des HQ100.

Biotope

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und angrenzend befinden sich amtlich kartierte Biotope. Im Norden des räumlichen Geltungsbereiches liegen die Biotope "Nasswiesenreste in der Schmutter-Aue" Nr. 7330-1158-001 und "Altwasserreste und Ufersäume entlang der Schmutter" Nr. 7330-1157-008.

Des Weiteren befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches die Biotope "Altwasserreste und Ufersäume entlang der Schmutter" mit Nr. 7330-1157-005 und -006, die rechts und links der Schmutter liegen.

Bodendenkmäler

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

6. Planänderung und Begründung (siehe Planzeichnung Rechtsplan)

6.1 Übersicht der Änderungen

Änderung von:

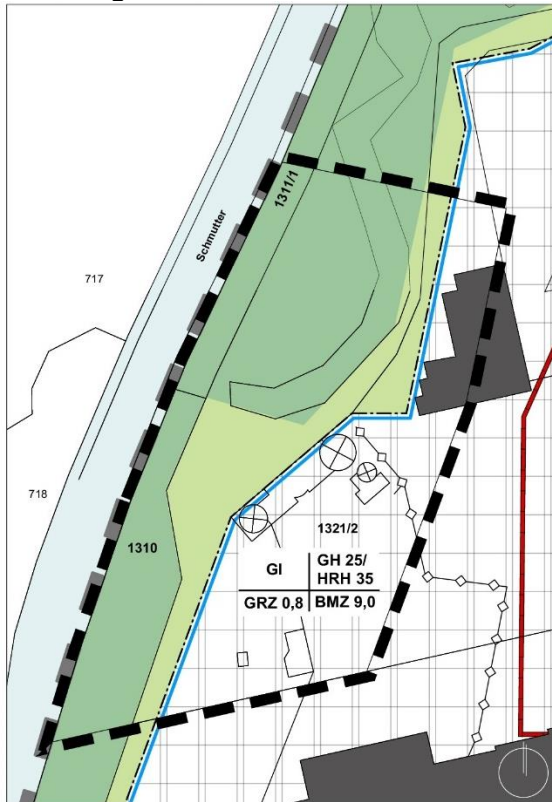


Abb. 4: rechtskräftiger Bebauungsplan, ohne Maßstab

In:

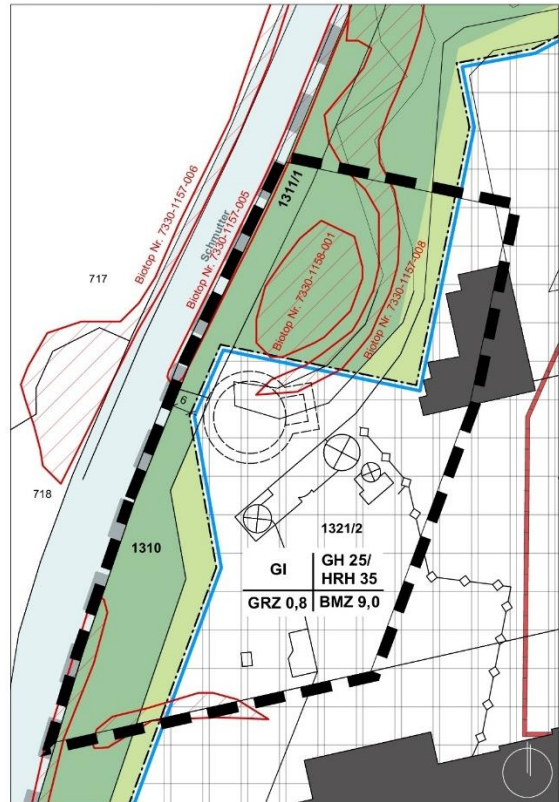


Abb. 5: 2. Änderung Bebauungsplan, ohne Maßstab

Erweiterung der Baufläche durch

- Nordwestliche Erweiterung des Baufeldes
- Anpassen der Baugrenzen an das Baufeld
- Änderung der privaten und öffentlichen Grünflächen

6.2 Erweiterung des Baufeldes

Änderung:

Erweiterung des Baufeldes in nordwestliche Richtung um 2.070 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.3 Anpassen der Baugrenzen

Änderung:

Die Baugrenze wird an das erweiterte Baufeld angepasst.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.4 Änderung des Immissionsschutzes

Änderung:

Der flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel bezieht sich trotz Vergrößerung der Baufläche weiterhin auf eine Baufläche von 6.070 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da die angrenzende Wohnbebauung voraussichtlich keine zusätzliche Lärmbelastung verträgt. Durch die Änderung der Festsetzung ergibt sich keine Änderung des Lärmkontingents.

6.5 Änderung der privaten Grünfläche

Änderung:

Reduzierung der privaten Grünfläche um 1.300 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.6 Änderung der öffentlichen Grünfläche

Änderung:

Reduzierung der öffentlichen Grünfläche um 770 m².

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den benötigten Misch- und Ausgleichstank zur Reinigung der Produktionsabwässer aufstellen zu können.

6.7 Ergänzung der Hinweise - Niederschlagswasser

Änderung:

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- & Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach §25 WHG in Verbindung mit Art.18 Abs.1 Nr.2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) & bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Begründung:

Die Ergänzung der Hinweise ist erforderlich, um einen dauerhaften Niederschlags-Wasserabfluss zu gewährleisten und um darauf aufmerksam zu machen, dass bei Nichteinhaltung der genannten Voraussetzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich wird.

7. Flächenbilanz

Flächenänderung	von	in
Baufläche GI	6.070 m ²	8.140 m ²
Grünfläche privat	2.600 m ²	1.300 m ²
Grünfläche öffentlich	5.850 m ²	5.080 m ²
Räumlicher Geltungsbereich	14.520 m²	14.520 m²

8. Baurechtliche Verhältnisse und Rechtsgrundlagen

Die Änderungen wurden in die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord I" eingearbeitet. Der bisher genehmigte Bebauungsplan behält für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen und Festsetzungen seine Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung

9. Fazit

Durch die Erweiterung der Baufläche ergeben sich Verschiebungen bei den Flächengrößen der Grünflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Auswirkungen auf die Bereiche Natur- und Artenschutz werden im Umweltbericht behandelt.

Teil 2 Umweltbericht

1. Anlass und Ziel

1.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Änderung eines Bebauungsplanes
Verhältnis zum Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mertingen ist der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung als Flächen für Industrie, sowie Grün- und Wasserflächen dargestellt.
Art der baulichen Nutzung	Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über das bestehende Werksgelände der Firma Zott SE & Co. KG.
Flächenbedarf	Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beträgt ca. 1,45 ha.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für den Bebauungsplan sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebiete für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Fachpläne

rechtskräftiger Flächennutzungsplan.

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich festgesetzt. Des Weiteren wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Der Umgriff der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt in Mertingen, im nordwestlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden alle Schutzgüter betrachtet. Die nachfolgenden Aussagen gelten jeweils für die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen. Die übrigen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, die in den folgenden Beschreibungen nicht explizit genannt werden, sind nicht betroffen (Klima und Luft, Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter).

Der Bestand wurde mittels Grundlagenrecherche und Begehung erfasst und bewertet. Die Aussagen basieren auf der Einschätzung des Planverfassers und der Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro BILANUM vom 08.01.2021.

2.1.1 Schutzgut Boden

Beschreibung der Bestandssituation

Momentan stellt sich das Planungsgebiet als Grünfläche mit Vegetationsbestand dar. Südlich grenzt an die bestehende Bebauung ein Schotterweg an.

Alle wichtigen Bodenfunktionen (Speicherung, Pufferung und Filterung von Schadstoffen, Retention von Niederschlagswasser, Lebensraum) werden bis auf den Bereich des Weges vollständig wahrgenommen.

Auswirkungen

Der Oberboden wird abgeschoben, der Unterboden wird verdichtet. Die Bodenprofile werden verändert und die Bodenfunktion nachhaltig gestört.

Der Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Neuversiegelung und Überbauung werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen. Die Versiegelung ist auf das unumgängliche Minimum zur Aufstellung des Misch- und Ausgleichstankes begrenzt.

Fazit

Für das Schutzgut Boden sind im Bereich der Überbauung und Neuversiegelung Umweltauswirkungen von hoher Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Beschreibung der Bestandssituation

Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt, liegt jedoch vermutlich hoch.

Auswirkungen

Es wird Boden im Bereich der Erweiterung der Baufläche versiegelt. Dies beeinträchtigt die Versickerung des Niederschlagswassers und die Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund des möglicherweise hohen Grundwasserstandes sind ggf. besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Versiegelung ist auf das unumgängliche Minimum zur Aufstellung des Misch- und Ausgleichstankes begrenzt.

Fazit

Für das Schutzgut Wasser sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Fließ- und Stillgewässer

Beschreibung der Bestandssituation

Westlich des Planungsgebietes verläuft die Schmutter. Innerhalb der Grünflächen liegt ein Altarm der Schmutter. Der Teilbereich der Änderung wurde früher vom Überschwemmungsgebiet der Schmutter berührt. Durch Hochwasserschutzmaßnahmen liegt der überplante Bereich heute nicht mehr im Bereich des HQ100.

Auswirkungen

Keine Beeinträchtigung.

Fazit

Keine Erheblichkeit.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotope

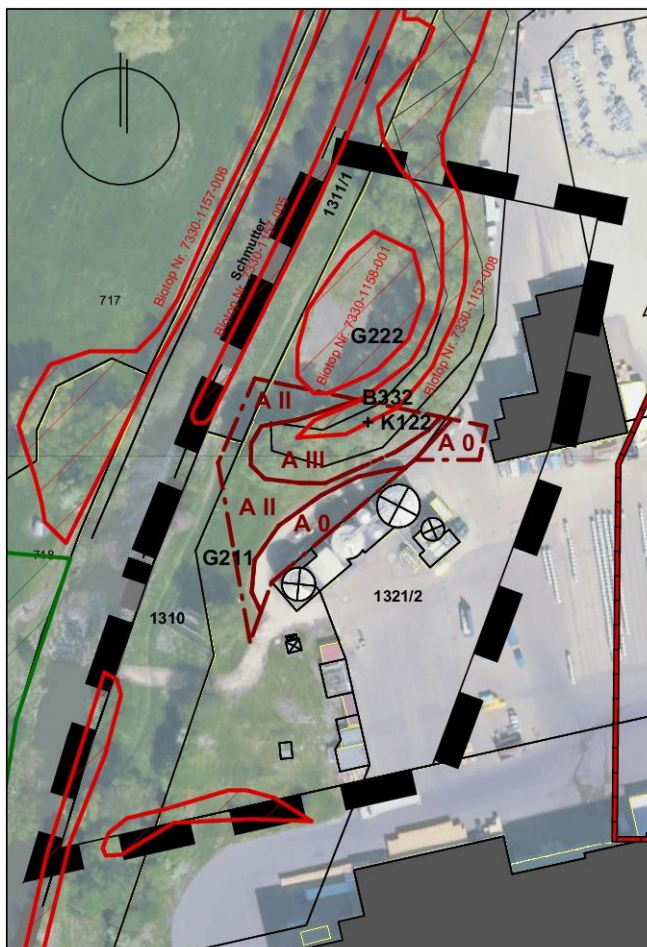
Beschreibung der Bestandssituation

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich amtlich kartierte Biotope.

Im Norden des räumlichen Geltungsbereiches liegt das Biotop "Nasswiesenreste in der Schmutter-Aue" Nr. 7330-1158-001, welches sich im Bestand als artenreiche Feucht- und Nasswiese darstellt.

Das Biotop "Altwasserreste und Ufersäume entlang der Schmutter" Nr. 7330-1157-008 liegt im Bereich des Altarms der Schmutter und ist geprägt von mehreren Einzelbäumen wie einer mehrstämmigen Weide, Eschen und Totholz. Der Unterwuchs besteht aus einer frisch-feuchten, eutrophierten Hochstaudenflur (Brennnessel, teilweise Mädesüß).

Der größte Teil der überplanten Fläche stellt sich als extensive artenarme Grünfläche dar.



Beschreibung des Bestands

G222	artenreiche Feucht- und Nasswiesenreste
B332	solitäre Weiden und Eschen
K122	mäßig artenreiche Hochstaudenflur, frisch
G211	mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland

Bewertung des Bestands

A I	hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Gebiet mit geringer Bedeutung
A II	hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Gebiet mit mittlerer Bedeutung
A III	hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Gebiet mit hoher Bedeutung

Bewertung des Eingriffs

	Eingriffsfläche A
---	-------------------

Abb. 5: Bestandsbeschreibung und -bewertung, Maßstab 1:2.000 (becker+haindl, 2020)

Bei genauerer Betrachtung der Eingriffsfläche ist diese in verschiedene Teilbereiche zu differenzieren. Ein Teil der Eingriffsfläche ist bereits befestigt oder versiegelt, sodass die Teilbereiche von geringer Bedeutung für Natur und Landschaft sind. Weitere Teilbereiche innerhalb der Eingriffsfläche weisen Grünflächen und Gehölzbestände von mittlerer bis hoher Wertigkeit auf.

Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

Kategorie	Eingriffsfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
A 0	515 m ²	x	0,0	=	0 m ²
A II	865 m ²	x	1,0	=	865 m ²
A III	690 m ²	x	3,0	=	2.070 m ²
Ausgleichsflächenbedarf				=	2.935 m²

Die Faktoren zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs, sowie die Bewertung des Bestandes wurde bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und vorabgestimmt.

Der Umfang der insgesamt erforderlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen beläuft sich auf **2.935 m²**.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Durch die Bautätigkeit gehen die kartierten Biotope im Eingriffsbereich dauerhaft verloren.

Fazit

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotope) sind durch den Biotoptypenverlust vermutlich Umweltauswirkungen von hoher Erheblichkeit zu erwarten. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Artenschutz

Beschreibung der Bestandssituation

Aufgrund der Ausprägung des Planungsgebiets ist insbesondere im Bereich des Altarms der Schmutter und der darin vorkommenden Einzelbäume und Totholzbestände mit einem Vorkommen von Lebensräumen für baumbewohnende Fledermäuse und Niststellen von Vogelarten zu rechnen.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kommt es zur Rodung von Bäumen und zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Ein Rückschnitt der Gehölze ist nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar gestattet.

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanänderung bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt und die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei einem gemeinsamen Termin vorbesprochen.

Als Wirkung kommt bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Rodung von Gehölzen in Betracht. Auf Grund des damit verbundenen, dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse und Vögel werden als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) eine Anlage von Ersatzquartieren an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Vorhabens erforderlich.

Näheres siehe Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro BILANUM vom 08.01.2021.

Fazit

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Artenschutz) sind durch den Biotoptypenverlust vermutlich Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Umsetzung der mit der UNB vor Ort abgestimmten CEF-Maßnahmen (Anlage von Baumhöhlen am 17.02.2021 und Aufhängung von Fledermauskästen am 17.03.2021) und die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung bei der Baufeldfreimachung (Rodung der Bäume erfolgte am 17.02.21 und 18.02.21) liegen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatschG vor. Näheres siehe Anlage 1 "Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung" Büro BILANUM vom 08.01.2021 und Anlage 2 "Anlage von Ersatzquartieren für Fledermäuse – Ökologische Baubegleitung" Büro BILANUM vom 29.03.2021

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung werden überwiegend Grünflächen mit Biotopstrukturen überbaut und die Baufläche wird erweitert. Die Kläranlage wird entlastet und die Reinigungsleistung erhöht.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet bleibt weiterhin als Grünfläche mit Gehölzbeständen bestehen. Die Kläranlage wird weiterhin stark belastet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen

Um nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren bzw. auszugleichen, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens folgende Maßnahmen zu treffen:

Schutzgut	Minimierung der Auswirkungen
Klima/Luft	- keine Beeinträchtigung
Boden	- Beschränkung der Versiegelung auf ein unumgängliches Minimum
Wasser	- Beschränkung der Versiegelung auf ein unumgängliches Minimum
Tiere u. Pflanzen	- Baufeldfreimachung/Rodungsarbeiten zwischen 1. November und Ende Februar - Erhaltung des vorhandenen, alten Baumbestandes soweit als möglich - ökologische Baubegleitung vor und während der Rodung von Bäumen - Anlage von Ersatzquartieren als CEF-Maßnahme
Mensch	- keine Beeinträchtigungen
Landschaftsbild	- keine Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter	- keine Beeinträchtigung

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen






Abb. 6: Lage der externen Ausgleichsfläche, (becker+haindl, 2022)



Abb. 7: externe Ausgleichsfläche, Teilfläche der Flur-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf am Lech, M 1:1.500 (becker+haindl, 2022)

Legende:

-  Umgriff Ausgleichsfläche, 2.975 m²
-  Artenreiches Extensivgrünland
-  Altgrasstreifen

Bestand:

Intensiv bewirtschafteter Acker

Ziel:

Artenreiches Extensivgrünland mit Altgrasstreifen

Maßnahmen:

- Ansaat durch Rieger-Hofmann-Mischung auf 30% der Fläche in jeweils 5-10m breiten Streifen, Mahd alle 3 Jahre alternierend, nach 15. Juni, inkl. Abtransport Mähgut
- Ansaat durch Heumulchsaat auf 70% der Fläche, jährlich 1- bis 2-schürige Mahd, nach 15. Juni, inkl. Abtransport Mähgut
- keine Lagerhaltung
- Verbot von Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz

Bilanzierung

Ausgleichsflächenbedarf	- 2.935 m ²
Ausgleichsflächendargebot	+ 2.975 m ²
Rechnerische Differenz	<u>+ 40 m²</u>

Das Ausgleichsflächendargebot übersteigt den rechnerischen Bedarf. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann somit als vollständig ausgeglichen angesehen werden. Es sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

2.5 Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl

Im Westen war das Werksgelände bisher begrenzt durch eine private und eine öffentliche Grünfläche. Aufgrund des begrenzten Raumangebots wird im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes im Westen des Bebauungsplans das Baufeld erweitert.

Darüber hinaus stehen in absehbarer Zeit keine anderweitigen Bauflächen zur Verfügung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden deshalb nicht untersucht.

2.6 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

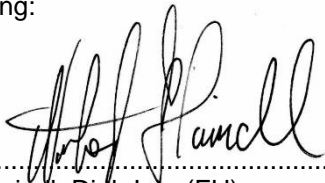
Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" verwendet. Die getroffenen Aussagen basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters. Die Aussagen zum Artenschutz werden ergänzt, sobald die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und dokumentiert wurde.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

In Bearbeitung.

Mertingen, den 30.03.2021

Bearbeitung:



.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Mertingen:

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

Becker + Haindl
Architekten . Stadtplaner . Landschaftsarchitekten
Klosterweg 6a
86650 Wemding